

DIN EN 71-2

ICS 13.220.40; 97.200.50

Ersatz für
DIN EN 71-2:2014-07
Siehe Anwendungsbeginn

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 2: Entflammbarkeit;
Deutsche Fassung EN 71-2:2020**

Safety of toys –
Part 2: Flammability;
German version EN 71-2:2020

Sécurité des jouets –
Partie 2: Inflammabilité;
Version allemande EN 71-2:2020

Gesamtumfang 42 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2021-02-01.

Für DIN EN 71-2:2014-07 besteht eine Übergangsfrist bis 2021-12-31.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 71-2:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) verantwortlich.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-2:2014-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) neue Definitionen zu „Reinigung“, „fließende Bestandteile“ (ersetzt „Material mit ähnlichen Merkmalen“ aus der Vorgängerausgabe und schließt Haar nun ein), „leicht entzündbarer Feststoff“, „Rollenspielzeug“, „Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden“, und „Waschen“ ergänzt;
- b) in 4.1 „Materialien mit ähnlichem Brandverhalten wie Zelluloid“ durch „leicht entzündbare Feststoffe“ ersetzt;
- c) in 4.2 Anforderungen an fließende Bestandteile („Material mit ähnlichen Merkmalen“ aus der Vorgängerausgabe) überarbeitet und präzisiert;
- d) in 4.2.5 Anforderungen überarbeitet, damit sie für jedes auf dem Kopf zu tragende Spielzeug gelten, das nicht durch die vorangehenden Abschnitte von 4.2 erfasst wird;
- e) in 4.3 neue Anforderungen an Rollenspielzeug, das loses Füllmaterial enthält, das bei der Prüfung (nach 5.4.1.2) herausfallen würde, aufgenommen;
- f) in 5.4.1.1 Anforderung ergänzt, dass das Rollenspielzeug vor und nach dem Waschen zu prüfen ist, auch wenn die Anleitung angibt, es nicht zu waschen.
- g) 5.4.1.2 vollständig überarbeitet, um kombinierte Probekörper oder Probekörper in halber Größe sowie schmale Materialien zuzulassen, um die Prüfung kleinerer Probekörper zu ermöglichen, und Prüfung von Füllmaterial, dekorativen Elementen und Verzierungen festgelegt;
- h) in 5.4.2 Drahtgeflecht an dem Probekörperhalter ergänzt, um die Prüfung von schmalem Material zu ermöglichen;
- i) in 5.4.6 die Darstellung der Ergebnisse überarbeitet;

- j) in 5.5 Rollenspielzeug-Teile mit weicher Füllung einbezogen, wenn diese loses Füllmaterial enthalten, das bei der Prüfung nach 5.4.1.2 herausfallen würde;
- k) in 5.5.3 klargestellt, dass die Messung des größten ungehinderten Maßes sich auf das (die) Teil(e) mit weicher Füllung bezieht, unabhängig davon, ob das Spielzeug einen Kopf hat oder nicht, und klargestellt, dass die Zeitmessung am oberen Ende der Teile mit weicher Füllung und nicht am oberen Ende des gesamten Spielzeugs erfolgt, es sei denn, das obere Ende des Spielzeugs ist ebenfalls ein Teil mit weicher Füllung;
- l) A.2 „Anwendungsbereich“ gestrichen;
- m) in A.3 Prüfkategorien, die auf verschiedene Arten von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug anwendbar sind, verdeutlicht;
- n) in A.4 Prüfkategorien, die auf verschiedene Arten von Rollenspielzeug anwendbar sind, verdeutlicht;
- o) A.5 Empfehlung zur Beurteilung, ob bestimmtes Spielzeug von einem Kind begangen werden soll, aufgenommen;
- p) in A.7 verdeutlicht, dass Rollenspielzeug unabhängig davon, ob es Mechanismen enthält, die durch das Waschen beschädigt werden könnten, gewaschen werden sollte, eine Empfehlung, den Markierungsfaden B zu ergänzen, aufgenommen und eine Erläuterung zu dem am Probekörperhalter ergänzten Drahtgeflecht ergänzt;
- q) in A.8 Empfehlungen für Hersteller von Rollenspielzeug zur Minderung der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit aufgenommen;
- r) in A.9 Flussdiagramme zur Verdeutlichung, wie Probekörper aus *Rollenspielzeug* erhalten werden, aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN 66070-1: 1972-02, 1975-09

DIN 66070-2: 1972-02

DIN EN 71-2: 1978-10, 1983-08, 1989-07, 1994-01, 2003-10, 2006-04, 2007-07, 2011-09, 2014-07

DIN EN 71-2 Berichtigung 1: 1995-05

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit

Safety of toys —
Part 2: Flammability

Sécurité des jouets —
Partie 2: Inflammabilité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 28. September 2020 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Anforderungen	10
4.1 Allgemeine Anforderungen	10
4.2 Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe A.3)	10
4.2.1 Allgemeines	10
4.2.2 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus haarartigem Material oder fließenden Bestandteilen, die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	11
4.2.3 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus haarartigem Material oder fließenden Bestandteilen, die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	11
4.2.4 Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material	11
4.2.5 Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (ausgenommen jenes, das von 4.2.2 und 4.2.3 behandelt wird), Kopfhäuben und Kopfschmuck einschließlich nach oben ragender Elemente und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die teilweise oder ganz den Kopf bedecken (z. B. aus textilem Flächengebilde oder Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), aber ausgeschlossen jene Teile, die in 4.3 behandelt werden	11
4.3 Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe A.4)	12
4.4 Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe A.5)	12
4.5 Spielzeug mit weicher Füllung (siehe A.6)	12
5 Prüfverfahren	13
5.1 Allgemeines	13
5.1.1 Prüfbrenner	13
5.1.2 Konditionierung und Prüfkammer	13
5.1.3 Prüf Flamme	13
5.2 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus haarartigem Material oder fließenden Bestandteilen, die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	13
5.2.1 Prüf Flamme	13
5.2.2 Prüfbrennerposition	13
5.2.3 Durchführung der Prüfung	13
5.3 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus haarartigem Material oder fließenden Bestandteilen, die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe A.7)	14
5.3.1 Prüf Flamme	14
5.3.2 Prüfbrennerposition	14
5.3.3 Durchführung der Prüfung	14
5.4 Prüfung von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (4.2.5), Kopfhäuben, Kopfschmuck einschließlich nach oben ragender Elemente und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken (z. B. aus textilem Flächengebilde und Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), von Rollenspielzeug	

	und von Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung getragen zu werden oder Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe A.8).....	14
5.4.1	Vorbereitung der Probekörper	14
5.4.2	Halterung und Positionierung des Probekörpers	18
5.4.3	Prüfflamme	19
5.4.4	Prüfbrennerposition	19
5.4.5	Durchführung der Prüfung	20
5.4.6	Ergebnisse	20
5.5	Prüfung von Spielzeug mit weicher Füllung und bestimmte Rollenspielzeugteile mit weicher Füllung.....	21
5.5.1	Prüfflamme	21
5.5.2	Prüfbrennerposition	21
5.5.3	Durchführung der Prüfung	21
	Anhang A (informativ) Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu diesem Dokument.....	22
A.1	Allgemeines	22
A.2	Allgemeine Anforderungen (siehe 4.1)	22
A.3	Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe 4.2).....	23
A.4	Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe 4.3)	28
A.5	Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe 4.4)	30
A.6	Spielzeug mit weicher Füllung (siehe 4.5)	30
A.7	Prüfung von Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe 5.4).....	30
A.8	Empfehlungen zur Minderung der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit bei Rollenspielzeug	31
A.9	Flussdiagramme, die darstellen, wie Probekörper aus Rollenspielzeug erhalten werden	32
	Anhang B (informativ) Wesentliche Änderungen dieser Europäischen Norm im Vergleich zur Vorgängerfassung.....	35
	Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden EU-Richtlinie 2009/48/EG	37
	Literaturhinweise.....	38

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-2:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2021, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2021 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 71-2:2011+A1:2014.

Zusätzliche Informationen zu den Hintergründen und Erläuterungen zu den verschiedenen Anforderungen sind in Anhang A enthalten.

Anhang B enthält Einzelheiten zu wesentlichen technischen Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zur Vorgängerausgabe.

Dieses Dokument wurde im Rahmen des Mandats M/445 erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/48/EG.

Zum Zusammenhang mit der EU-Richtlinie 2009/48/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Dieses Dokument ist der zweite Teil der Normenreihe EN 71 über die Sicherheit von Spielzeug.

EN 71, *Sicherheit von Spielzeug*, besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;*
- *Teil 2: Entflammbarkeit;*
- *Teil 3: Migration bestimmter Elemente;*
- *Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche;*
- *Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen;*
- *Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren;*
- *Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch;*
- *Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen;*
- *Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion;*
- *Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren;*
- *Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe;*

- *Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn;*
- *Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch.*

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Teilen von EN 71 wurden die folgenden Leitlinien veröffentlicht:

- CEN/TR 15071, *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71*, und
- CEN/TR 15371 (alle Teile), *Sicherheit von Spielzeug — Interpretationen*
- CEN/TR 16918, *Sicherheit von Spielzeug — Mundkontaktverhalten von Kindern mit Spielzeug*
- CEN ISO/TR 8124-8, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Leitlinien zur Alterseinstufung*

ANMERKUNG 2 Kursiv dargestellte Wörter sind in Abschnitt 3 (Begriffe) definiert.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Dieses Dokument dient dazu, die Gefahren so weit wie möglich zu verringern, die für Benutzer nicht unmittelbar erkennbar sind; nicht erfasst sind die einem Spielzeug innewohnenden Gefahren, die für Kinder bzw. deren Aufsichtspersonen offensichtlich sind. Ausgehend von einer bestimmungsgemäßen Verwendung sollte das Spielzeug für die Kinder, für die es bestimmt ist, keine weitere Gefährdung darstellen (entsprechend Richtlinie 2009/48/EG bedeutet „zur Verwendung durch ... bestimmt“, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können müssen, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist). Auch der vorhersehbare Gebrauch sollte bedacht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Kinder in ihrem Verhalten üblicherweise nicht das gleiche Maß an Umsicht zeigen wie Erwachsene.

Im Allgemeinen wird Spielzeug für ein bestimmtes Alter von Kindern gestaltet und hergestellt. Die Merkmale des Spielzeugs sind auf Lebensalter und Entwicklungsstand der Kinder abgestimmt, und für seine Benutzung werden bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt.

Unfälle treten häufig dann auf, wenn ein Spielzeug von einem Kind benutzt wird, für das es nicht bestimmt ist, oder wenn es für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Spielzeug sollte daher mit großer Umsicht und unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes, das es benutzen wird, ausgewählt werden.

Die Anforderungen dieses Dokuments entlassen Eltern und Aufsichtspersonen nicht aus ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung des Kindes beim Spielen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Kategorien entflammbarer Werkstoffe fest, deren Verwendung in allen Spielzeugen verboten ist, und Anforderungen hinsichtlich der *Entflammbarkeit* bestimmten Spielzeugs, wenn es einer kleinen Zündquelle ausgesetzt wird.

Die in Abschnitt 5 beschriebenen Prüfverfahren werden zur Bestimmung der *Entflammbarkeit* von Spielzeug unter den festgelegten Prüfbedingungen angewendet. Die so erhaltenen Prüfergebnisse werden nicht dahingehend betrachtet, dass sie umfassende Angaben für die mögliche Brandgefährdung von Spielzeug oder Werkstoffen zur Verfügung stellen, wenn diese anderen Zündquellen ausgesetzt werden.

Dieses Dokument enthält allgemeine Anforderungen hinsichtlich allen Spielzeugs und besondere Anforderungen und Prüfverfahren für folgendes Spielzeug, das als am gefährlichsten angesehen wird:

- auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug: Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus haarartigem Material oder *fließenden Bestandteilen*; Masken; Kopfhauben, Kopfschmuck usw.; Hüte aus Papier oder Karton ohne Verzierungen oder befestigte Elemente sind jedoch ausgenommen;
- *Rollenspielzeug* und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden;
- *Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden*, und das aus Textilien und/oder Polymerschichten und -filmen besteht;
- *Spielzeug mit weicher Füllung*.

ANMERKUNG Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der *Entflammbarkeit* von elektrischem Spielzeug sind in EN 62115 [2] festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN ISO 2431:2019, *Beschichtungsstoffe — Bestimmung der Auslaufzeit mit Auslaufbechern (ISO 2431:2019)*

EN ISO 6941:2003, *Textilien — Brennverhalten — Messung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben (ISO 6941:2003)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

chemisches Spielzeug

Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen und eine altersgemäße Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist

[QUELLE: EN 71-4:2013 [3]]

3.2

Reinigung

Abwischen mit einem trockenen oder feuchten Tuch zur Entfernung von oberflächlichen Verunreinigungen

3.3

extrem entzündbare Flüssigkeit

Flüssigkeit mit einem Flammpunkt $< 23\text{ °C}$ und einem Siedebeginn $\leq 35\text{ °C}$

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [4]]

3.4

brennende Bruchstücke

Material, das sich während der Prüfung von der Probe ablöst und beim Herunterfallen weiterbrennt

3.5

Entflammbarkeit

Eigenschaft eines Werkstoffes oder Produktes, unter festgelegten Prüfbedingungen mit Flammenbildung zu brennen

3.6

entzündbares Gas

Gas oder Gasgemisch mit einem Zündbereich mit Luft bei 20 °C und einem Normaldruck von $101,3\text{ kPa}$

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [4]]

3.7

entzündbare Flüssigkeit

Flüssigkeit mit einem Flammpunkt, der $\geq 23\text{ °C}$ und $\leq 60\text{ °C}$ ist

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [4]]

3.8

fließende Bestandteile

lose herabhängende Bestandteile mit der Fähigkeit, ähnlich wie Haar zu fließen, dicht an der Kopfform zu hängen und ihre Eigenbewegung fortzusetzen, nachdem der Kopf gedreht und anschließend stillgehalten wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Kunsthaar, frei hängende Bänder, Papier- oder Textilbänder sind Beispiele für fließende Bestandteile.

3.9

leicht entzündbare Flüssigkeit

Flüssigkeit mit einem Flammpunkt $< 23\text{ °C}$ und einem Siedebeginn $> 35\text{ °C}$

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [4]]

3.10

leicht entzündbarer Feststoff

Material mit ähnlichem Brandverhalten wie Zelluloid (Zellulosenitrat), d. h. es entzündet sich infolge eines kurzen Kontaktes mit einer Flamme sofort und verbrennt weiterhin sehr schnell

Anmerkung 1 zum Begriff: Weitere Informationen sind in A.2 enthalten.

3.11

Abschmelztröpfchen

abfallende Tröpfchen von geschmolzenem Material

3.12

Maske aus geformtem Material

Maske, die entsprechend den Konturen des Kopfes oder des Gesichtes geformt ist

3.13

Spielzeug mit weicher Füllung

Spielzeug mit weicher Körperoberfläche und Füllung aus weichem Material, bei dem der Hauptteil des Spielzeugs leicht mit der Hand zusammengedrückt werden kann

3.14

oberflächiges Abflammen

schnelle Flammenausbreitung über die Oberfläche eines Materials, ohne dass sich dessen Grundstruktur zu diesem Zeitpunkt entzündet

3.15

Rollenspielzeug

Kostüm, das dazu vorgesehen ist, von Kindern als Bekleidung getragen zu werden, um fantasievolles Spiel zu ermöglichen, bei dem das Kind vorgibt, eine Figur zu sein

Anmerkung 1 zum Begriff: Kostüme und Kleidungsstücke für Kinder, die jünger als 12 Monate sind, werden nicht als Rollenspielzeug betrachtet, da diese Kinder nicht in der Lage sind, Rollenspiele zu spielen (siehe A.4).

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Rollenspielzeug kann ein einzelner Artikel oder eine Bekleidungszusammenstellung aus verschiedenen Artikeln sein. Ein Zaubererumhang oder ein Prinzessinnenkleid sind Beispiele für aus einem Artikel bestehendes Rollenspielzeug. Ein Superheldenumhang mit Brustpanzer und Handschuhen ist ein Beispiel für eine Bekleidungszusammenstellung aus verschiedenen Artikeln.

3.16

Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden

Spielzeug aus einem textilen Flächengebilde und/oder Polymerschichten und -filmen, das dafür vorgesehen ist, ein Kind von allen Seiten vollständig oder nahezu vollständig zu umgeben

Anmerkung 1 zum Begriff: Zelte, Marionettentheater, Indianerhütten und -zelte und Kriechtunnel sind Beispiele für Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind begangen zu werden.

3.17

Waschen

Vorgang, der zum Reinigen von textilen Artikeln in einem wässrigen Bad vorgesehen ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Waschen schließt sämtliche oder einige der nachfolgenden Abläufe in geeigneten Kombinationen ein:

- Einweichen, Vor- und Hauptwäsche – üblicherweise ausgeführt unter Einwirkung von Wärme, mechanischer Energie und unter Zugabe von Waschmittel oder anderen Produkten – sowie Spülen;
- Entfernen des Wassers, d. h. Schleudern oder Wringen, durchgeführt während und/oder am Ende der oben genannten Abläufe.

Diese Vorgänge können maschinell oder von Hand ausgeführt werden.

[QUELLE: EN ISO 3758 [5]]